



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Justiz BJ**  
Fachbereich Rechtsinformatik

# **Einführung des Obligatoriums zur Nutzung von E-Justice im Bereich der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden**

Stand der Gesetzgebungsarbeiten

20. März 2018



# Agenda

- 1. Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden (BEKG)**
- 2. Zehn Thesen zu E-Justice**
- 3. Planung**



# Regelungsumfang BEKG

Das BEKG regelt:

- Grundsätze des Obligatoriums zur Nutzung von E-Justice
- Funktionalitäten der Messaging Plattform(en)
- Wie muss vorgegangen werden, wenn Messaging Plattform nicht funktioniert
- Änderung der anderen Verfahrensgesetze des Bundes
  - ZPO und StPO, SchKG
  - Verwaltungsverfahrensgesetz, Bundesgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsgesetz, Patentgerichtsgesetz, Strafbehördenorganisationsgesetz, Bundeszivilprozessrecht, Militärjustiz etc.
- Kanton Bern als Muster für Verfahrensgesetze der Kantone



# Agenda

- 1. Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden (BEKG)**
- 2. Zehn Thesen zu E-Justice**
- 3. Planung**



# Zehn Thesen zu E-Justice

- These 1: Obligatorische elektronische Kommunikation
  - für Professionelle und Behörden
- These 2: elektronisch vorhandene Dokumente
  - werden elektronisch eingereicht und zwischen den Gerichten, Behörden und Instanzen weitergegeben
- These 3: Justizbereich
  - Für jeden Justizbereich sind differenzierte Lösungen zu erarbeiten und individuell formuliert in die verschiedenen Verfahrensordnungen und Spezialgesetze einzubringen



# Zehn Thesen zu E-Justice

- These 4: Verfahrensart / Instanzenzug
  - Verfahren werden vollumfänglich elektronisch abgewickelt
  - Im Zivilprozessrecht beschränkt sich die obligatorische Nutzung auf gerichtliche Verfahren vor den Zivilgerichten
- These 5: Trägerwandel
  - Eine Regelung des (ersetzenden) Scannens ist zu prüfen
- These 6: Risikoallokation
  - Die Risiken in Bezug auf den Beginn und die Einhaltung von Fristen sind bereits heute bekannt und ändern sich durch die Nutzung von E-Justice nicht



# Zehn Thesen zu E-Justice

- These 7: Einführungszeitpunkt
  - Die Nutzung von E-Justice ist möglichst für alle gleich-zeitig obligatorisch zu erklären und gilt nur für nach diesem Zeitpunkt neu eingeleitete Verfahren
- These 8: Datensicherheit
  - Grundsätze sind auf Gesetzesebene festzuhalten
- These 9: IT-Geschäftsarchitektur
  - Wird im Vorhaben «Justitia 4.0» festgelegt (vgl. «Justitia.Swiss»)
- These 10: Unterschriftserfordernis
  - Identifikation genügt für E-Justice; keine Unterschriften erforderlich



# Agenda

- 1. Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden (BEKG)**
- 2. Zehn Thesen zu E-Justice**
- 3. Planung**



# Grobplanung

<b>WAS</b>	<b>WER</b>	<b>WANN</b>
Vorgehensvorschlag und Zeitplan liegen vor	BJ	31.03.2017
Ermittlung des Revisionsbedarfs und möglicher Lösungen	BJ (unter Beizug von Fachleuten aus der Praxis)	31.07.2017
Normkonzept ist verabschiedet	BJ	31.10.2017
Erarbeitung Vorentwurf und Begleitbericht, Bereinigung mit Arbeitsgruppe	BJ	31.07.2018
Eröffnung Ämterkonsultation zum Vernehmlassungsentwurf	BJ	31.08.2018
Eröffnung Vernehmlassung	Bundesrat	Ende 2018